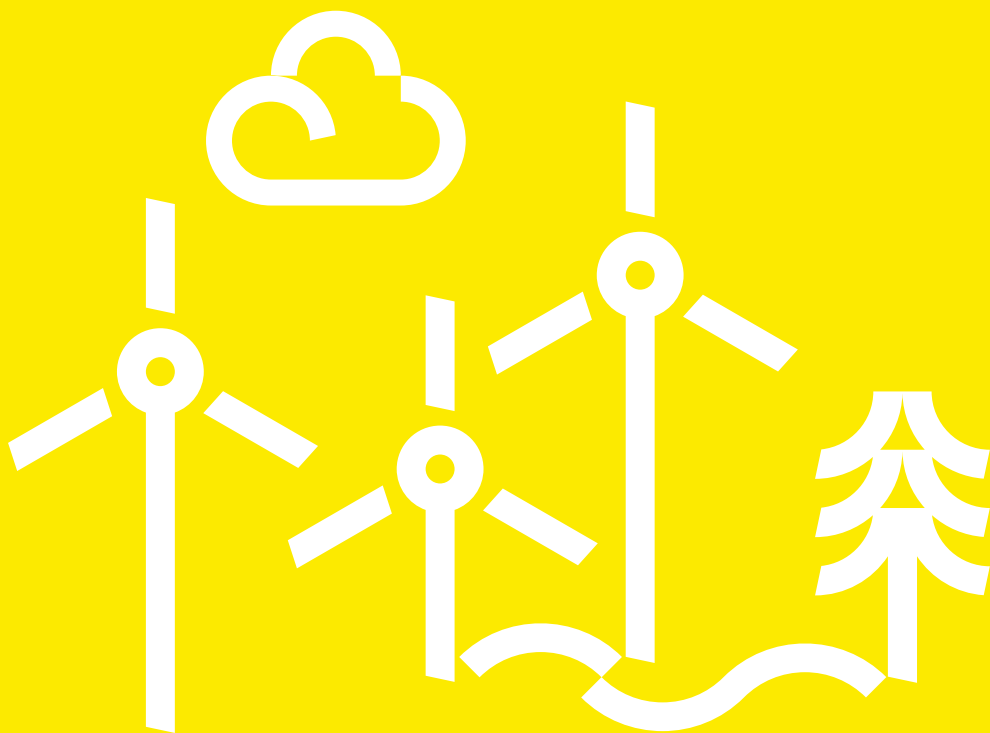




Baden-Württemberg

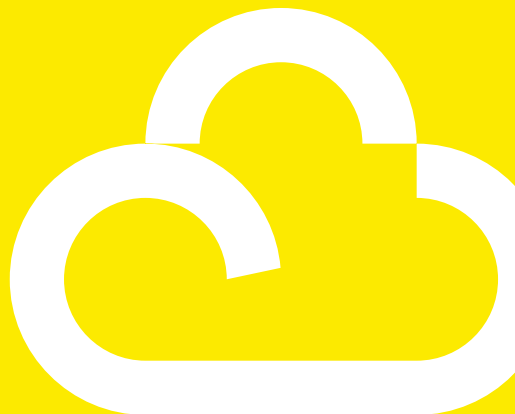
Flächen für die Windenergie

Regionalplanung in Baden-Württemberg



Inhalt

- 3 Warum braucht es Flächenausweisungen für die Windenergie?
- 4 Wie erreicht Baden-Württemberg dieses Ziel?
- 5 Was sind Regionalpläne?
- 6 Wie werden Windvorranggebiete festgelegt?
- 7 Was bewirkt ein Windvorranggebiet?
- 9 Was passiert nach dem Erreichen der Flächenbeitragswerte?
- 10 Wie wird ein Windenergiegebiet zu einem Beschleunigungsgebiet – und was ist das überhaupt?



Warum braucht es Flächenausweisungen für die Windenergie?

Am 1. Februar 2023 hat der Bund das sogenannte Wind-an-Land-Gesetz verabschiedet und darin grundlegende Änderungen für den Ausbau der Windenergie beschlossen. Kern dieses Gesetzespakets ist die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG). Darin ist festgelegt, dass künftig zwei Prozent der Fläche Deutschlands für die Nutzung der Windenergie bereitgestellt werden sollen.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss jedes Bundesland einen bestimmten Anteil seiner Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung stellen. Diese Anteile werden als **Flächenbeitragswerte** bezeichnet.

Da die Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie von Bundesland zu Bundesland variieren, gelten für die Länder unterschiedliche Flächenbeitragswerte. Für **Baden-Württemberg** liegt der Wert bei **1,8 Prozent der Landesfläche**.

Um den für sie geltenden Flächenbeitragswert zu erfüllen, müssen die Länder sogenannte **Windenergiegebiete** ausweisen. Das sind Flächen, die speziell für die Nutzung der Windenergie vorgesehen sind. Sie werden entweder vom Regionalverband als Vorranggebiete festgelegt (sogenannte **Windvorranggebiete**) oder von Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung als Sonderbauflächen, Sondergebiete oder vergleichbare Flächenausweisungen dargestellt.



Wie erreicht Baden-Württemberg dieses Ziel?

In Baden-Württemberg sind die **zwölf Regionalverbände** für die Erfüllung der Flächenbeitragswerte zuständig. Sie müssen dafür mindestens 1,8 Prozent ihrer Fläche als Windvorranggebiete ausweisen, um ausreichend Flächen für den Bau von Windenergieanlagen zur Verfügung zu haben. Diese Vorranggebiete werden im Rahmen einer sogenannten **Teilfortschreibung** des jeweiligen Regionalplans festgelegt.

Was sind Regionalpläne?

Vereinfacht gesagt sind **Regionalpläne** textliche und kartografische Festlegungen, die abbilden, wie Flächen innerhalb einer Region genutzt werden sollen. Sie helfen zu entscheiden, welche Flächen bebaut, bewirtschaftet oder geschützt werden sollen, sodass ein Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen räumlichen Interessen gewahrt bleibt.

In Baden-Württemberg sind die **Regionalverbände** für die Aufstellung der Regionalpläne zuständig. Die Pläne werden unter Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitet, von Fachleuten geprüft und anschließend in einem formellen Verfahren beschlossen.

Regionalverbände

Rhein-Neckar

Region Karlsruhe

Nord-schwarzwald

Südlicher
Oberrhein

Schwarzwald-
Baar-Heuberg

Heilbronn-
Franken

Region
Stuttgart

Ost-
württemberg

Donau-Iller

Neckar-
Alb

Bodensee-
Oberschwaben

Hochrhein-
Bodensee

Regierungsbezirke

■ = Freiburg

■ = Karlsruhe

■ = Stuttgart

■ = Tübingen

□ □ = Landesgrenzenübergreifende Regionsgebiete

Wie werden Windvorranggebiete festgelegt?

Vorranggebiete für Windenergieanlagen werden auf Grundlage eines eigenständigen gesamtträumlichen **Planungskonzepts** für die jeweilige Region ermittelt und festgelegt. Dabei werden alle rechtlichen und **landesplanerischen Vorgaben** berücksichtigt.

Bei der Suche nach geeigneten Vorranggebieten ziehen die Regionalverbände zahlreiche **Eignungs-, Ausschluss- und Abwägungskriterien** heran. Ziel ist es, Flächen zu finden, die sich sowohl technisch als auch wirtschaftlich eignen, raumverträglich sind und möglichst wenige Konflikte verursachen. So dient beispielsweise der Windatlas Baden-Württemberg (2019) als Grundlage für die Identifizierung windhöffiger Standorte, also Standorte, für die von einem ausreichenden durchschnittlichen Windaufkommen auszugehen ist.

In **Kriterienkatalogen** legen sie fest, welche Belange bei der Ausweisung von Windvorranggebieten in ihrer Region berücksichtigt werden sollen. Bestandteil des Planungsprozesses ist auch ein umfassender **Umweltbericht**. Er soll ein hohes Umweltschutzniveau sicherstellen und dazu beitragen, dass Umweltbelange frühzeitig in die Planung einbezogen werden.

Die auf dieser Grundlage ermittelte **Flächenkulisse** wird anschließend in einem **Planentwurf** zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht veröffentlicht. Dadurch erhalten Fachbehörden sowie die Öffentlichkeit die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Die eingegangenen Rückmeldungen werden von den Regionalverbänden geprüft und – soweit möglich – die Argumente entsprechend ihrem Gewicht in der weiteren Planung berücksichtigt.

Der endgültige Regionalplan wird anschließend von der **Verbandsversammlung beschlossen** und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg angezeigt.



In diesem Video der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württembergs wird der Weg von der Flächenreservierung zum Windpark erklärt.

regionen-bw.de/aktuelles/aktuelles/erklaeerfilm-zum-thema-windenergie

Was bewirkt ein Windvorranggebiet?

In Windvorranggebieten werden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die den Bau, die Erweiterung, das Repowering oder den Betrieb von Windenergieanlagen behindern oder verhindern könnten. Diese Gebiete werden damit für die Nutzung der Windenergie planungsrechtlich reserviert.

Dabei gilt das Prinzip der sogenannten „**Rotor-out-Gebiete**“: Es reicht, wenn der Mastfuß der Windenergieanlage vollständig innerhalb des Vorranggebiets liegt, während die Rotorblätter über die Grenzen hinausragen dürfen.



Was passiert nach dem Erreichen der Flächenbeitragswerte?

Bislang war der Bau von Windenergieanlagen grundsätzlich im gesamten Außenbereich möglich. Wenn Kommunen den Ausbau der Windenergie auf bestimmte Flächen beschränken wollten, mussten sie bisher selbst aktiv werden und einen vergleichsweise aufwändigen Flächennutzungsplan aufstellen.

Mit dem Inkrafttreten des **Wind-an-Land-Gesetzes** wurde diese Planungssystematik geändert. Das bedeutet: Sobald eine Region ihren Flächenbeitragswert erreicht hat, können Windenergieanlagen nur noch in **festgelegten Windenergiegebieten** gebaut werden.

Hinweis: Die Ausweisung der **Windvorranggebiete** durch die Regionalverbände ist dabei nicht abschließend. Kommunen können weiterhin eigene, **zusätzliche Windenergiegebiete** ausweisen.

Wichtig! Die **gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren** werden durch regionalplanerische und/oder bauleitplanerische Festlegungen nicht ersetzt. Das bedeutet: Auch innerhalb eines Windenergiegebiets muss für jede einzelne Windenergieanlage weiterhin eine **Genehmigung beantragt** werden und diese wird auf die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Grenzwerte hin geprüft.

Für Windenergieanlagen in einem (geplanten) Windenergiegebiet gelten besondere **Verfahrenserleichterungen**, wenn der **Genehmigungsantrag vor dem 30.06.2025** gestellt wurde. Diese sind in § 6 WindBG geregelt und umfassen insbesondere:

- eine **modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung**, die auf bereits vorhandenen Daten basiert (Kartierungen sind nicht verpflichtend)
- **keine** Durchführung einer **Umweltverträglichkeitsprüfung**.

Für Anträge, die zu einem späteren Zeitpunkt gestellt wurden, gelten diese Erleichterungen nicht.

Wie wird ein Windenergiegebiet zu einem Beschleunigungsgebiet – und was ist das überhaupt?

Grundsätzlich sollen alle Windenergiegebiete zusätzlich als **Beschleunigungsgebiete** ausgewiesen werden. Ausnahmen gelten für Flächen in besonders geschützten Bereichen. Dazu zählen:

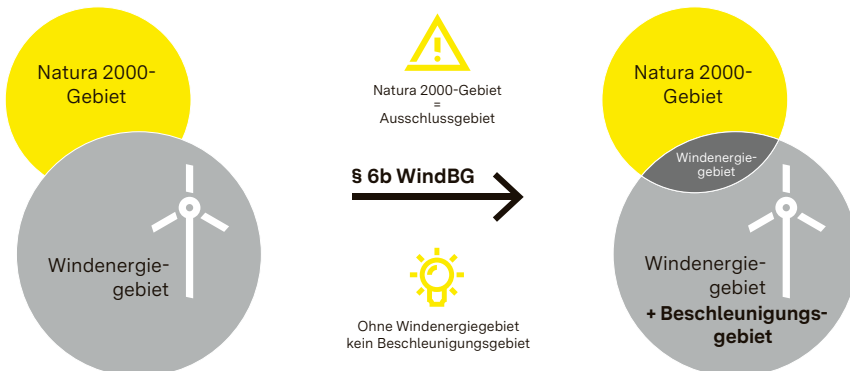
- Natura 2000-Gebiete
- Naturschutzgebiete
- Nationalparks
- Kern- oder Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer europäischen Vogelart, die vom Ausbau der Windenergie betroffen ist oder einer Art, die nach europäischem oder deutschem Naturschutzrecht besonders geschützt ist*

* durch Anhang IV der FFH-Richtlinie oder durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes

Verhältnis: Windenergiegebiet und Beschleunigungsgebiet

Grundsatz:

Alle Windenergiegebiete in Flächennutzungs- bzw. Raumordnungsplänen müssen Beschleunigungsgebiete werden, soweit sie nicht in Ausschlussgebieten liegen.



Rechtsfolge einer Ausweisung als Beschleunigungsgebiet sind allein die Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG

Bei der Festlegung eines Beschleunigungsgebiets müssen außerdem geeignete **Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen** aufgestellt werden. Diese betreffen insbesondere die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sowie deren Netzanschluss.

Zuständig für die **Ausweisung als Beschleunigungsgebiet** ist der jeweilige **Planungsträger**, der auch das Windenergiegebiet ausgewiesen hat.

Beschleunigungsgebiete sind gewissermaßen besondere Windenergiegebiete. Grundsätzlich gelten für sie die gleichen Regelungen wie für Windenergiegebiete. Der Unterschied besteht darin, dass Vorhaben in Beschleunigungsgebieten von bestimmten **Verfahrenserleichterungen** profitieren. Aber auch Vorhaben in Beschleunigungsgebieten bedürfen weiterhin einer **immissionsschutzrechtlichen Genehmigung** und werden im Einzelfall geprüft.

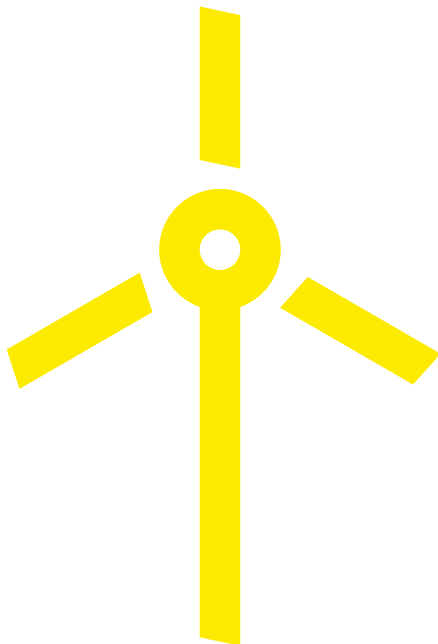
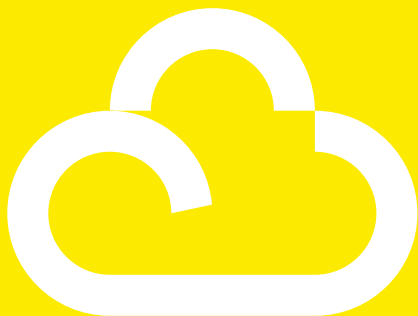
Für Genehmigungsverfahren in **Beschleunigungsgebieten** gelten weitere **Erleichterungen**. Dazu gehören insbesondere:

- keine artenschutzrechtliche Prüfung (keine Pflicht für Kartierungen)
- keine Umweltverträglichkeitsprüfung
- keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete
- keine Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Aber: Die zuständige **Zulassungsbehörde prüft** weiterhin anhand vorhandener Daten, ob **erhebliche** und unvorhergesehene **Umweltauswirkungen** auftreten können.



Baden-Württemberg



Impressum

Stand: Juni 2026

Regierungspräsidium Freiburg
Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
79083 Freiburg im Breisgau
E-Mail: StEWK@rpf.bwl.de